

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Geschäftsabschlüssen liegen die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde, Sie gelten durch Erteilung des Auftrages in vollem Umfang als anerkannt.

Anders lautende Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und müssen schriftlich bestätigt werden.

2. Preisbindung

Alle Preisangebote werden in Euro abgegeben. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind Tagespreise. Bei einer Erhöhung der Materialkosten oder Löhne in der Zeit zwischen der Absendung der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware behält sich der Auftragnehmer einen Preisaufschlag in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten vor.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Beträge bis zu 250,00 Euro für einen einzelnen Auftrag sind bei Lieferung ohne Abzug zahlbar. Dabei gilt Nachnahmesendung als gewerbeüblich. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Die Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung. Die Spesen für die Wechsel gehen zu Lasten des Wechselgebers. Die Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

Bei Bereitstellung größerer Mengen von Roh- und Hilfsstoffen durch den Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, sofortige Zahlung des Materialanteils zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger Ansprüche kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu vergüten. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungseingang.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt und gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Waren werden unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen und endgültigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus einer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Forderungen können gegengerechnet werden. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers.

Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden verarbeiteten.

Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten.

Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren dem Verkäufer nur anteilig gehören, so bemisst sich der ihm abgetretene Teil der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderungen nach seinem Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Bei Zahlungen, die durch Diskontierung eines vom Käufer gegebenen oder angenommenen Wechsels erfolgen, gehen das Eigentum und die anderen Vorbehaltsrechte auf den Käufer erst dann über, wenn der Wechsel eingelöst und der Verkäufer aus einer bestehenden Wechselhaftung befreit ist.

Der Verkäufer muss die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt.

Eine Befreiung wegen Forderungen gegen den Käufer, hinsichtlich derer der Verkäufer noch wechselfähig mithaftet, kann nicht verlangt werden.

5. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Gefahr und soweit nicht anders vereinbart, auf Rechnung des Auftraggebers. Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsart, wobei Paletten und sonstige Leihverpackungen im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einwandfreiem Zustand und frachtfrei zu erfolgen.

6. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Muster, Andrucke, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens der Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die neue Lieferzeit erst mit dem Eingang der Bestätigung der Änderungen bei dem Auftragnehmer.

Bei Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, wenn sie durch Umstände verursacht wird, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, Betriebsstörungen im eigenen oder fremden Betrieb, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr,

Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie durch alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch verursachte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

7. Lieferverzug

Bei Lieferverzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen. Ersatz für entgangenen Gewinn kann er auf keinen Fall verlangen.

8. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Auftragnehmer die Rechte aus §326 BGB zu. Stattdessen steht dem Auftragnehmer auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. nach avisiertem Versand ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, ist er berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern. Der Auftragnehmer haftet nicht für evtl. durch die Lagerung bedingte Qualitätsverschlechterungen.

9. Beanstandungen

sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Versteckte Mängel, die bei einer unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb 1 Monat, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, beim Auftragnehmer eintrifft.

Abweichungen in der Beschaffenheit der Roh- und Hilfsstoffe können nicht beanstandet werden, soweit sie den Lieferbedingungen der Papier-, Pappen- und Kunststoffindustrie für zulässig erklärt sind, und bei Druckarbeiten, soweit sie auf die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung, usw. haftet der Auftragnehmer nur soweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Machartübliche Toleranzen sind nicht reklamationsfähig! Für vom Auftraggeber gelieferte Vorlagen und Filme wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

Werden an eine Verpackung durch Gesetz, Verordnung oder Ausschreibung bestimmte Anforderungen gestellt, so muss der Auftraggeber ausdrücklich darauf hinweisen.

Bei Mehrschichtfolien und beschichteten Papieren ist nicht in allen Fällen zu beurteilen, wie sich die verschiedenen Füllgüter mit diesem vertragen. Der Auftraggeber hat in seinem Interesse - vor Auftragserteilung - die Materialien auf ihre Brauchbar-

keit zu prüfen.

Sollten Geschäfts- und Lieferbedingungen eines Vorlieferanten des Verkäufers diesem geringere Gewährleistungsansprüche als die in Ziffer 9.) dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen einräumen, so bemessen sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.

10. Abmessungen und Toleranzen Verpackungen

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer berechtigt, produktionsbedingte Unter- und Überlieferungen bis zu 10% vorzunehmen. Bei einem Lieferumfang unter 500 Stück oder besonders schwieriger Ausführung sind mangels abweichender Vereinbarungen höhere Toleranzen bis zu maximal 20% zulässig. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verpackungsbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind. Die Prüfung, ob die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers; wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr.

10a. Abmessungen und Toleranzen Materialien

Für Mehr- und Minderlieferungen gelten folgende Toleranzgrenzen. Auftragslose bis 5 t +/- 10% des Sollgewichtes, Auftragslose über 5 t +/- 500 kg. Formattoleranzen: bei winkelrechten Zuschnitten +/- 0,5 mm, bei nicht winkelrechten Zuschnitten und Großformaten + 15 mm/- 0 mm, Breitentoleranzen bei Rollenwaren +/- 0,5 mm. Dickentoleranzen: bei Foliendicke <200 µm +/- 10%, 200 - 400 µm +/- 7%, > 400 µm +/- 5%.

Branchenübliche Abweichungen in Farbe, Ausfall, Gewicht, Stücklänge usw. berechtigen nicht zu Beanstandungen.

11. Vom Auftraggeber beschafftes Material

ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge und Qualität. Bei größeren Posten sind die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu erstatten.

Bei Zurverfügungstellung von Roh- und Hilfsstoffen durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial, die Abfälle durch Beschnitt, Stanzungen und dergleichen, unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtung und Fortdruck, Eigentum des Auftragnehmers.

12. Urheberrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, Werkzeug, Muster

Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung dafür, daß durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster, Druckvorlagen usw nicht Rechte Dritter verletzt werden. Vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag hergestellte Werkzeuge, Lithografien, Druck- und Prägeformen, Muster, Skizzen usw bleiben sein Eigentum, auch wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen und andere kundenspezifische Gegenstände besteht nur für 24 Monate ab der letzten mit diesen Gegenständen hergestellten Lieferung.

13. Stanz- und Satzfehler

In Abweichung von der Stanz- und Druckvorlage notwendig gewordene Abänderungen werden nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit berechnet. Dasselbe gilt für Korrekturen als Folge der Unleserlichkeit und für Auftraggeber- und Grafikerkorrekturen.

14. Fertigungsmuster, Korrekturabzüge, Andrucke usw.

sind vom Auftraggeber zu prüfen und dem Auftragnehmer verarbeitungsreif erklärt zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

Wird die Übersendung eines Ausfallmusters nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Fehler durch grobes Verschulden. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge.

15. Firmentext und Betriebsnummer

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebsnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

16. Mündliche Abmachungen, Nebenabreden und Änderungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Gerichtsstand Montabaur.